



GEMEINDE SITTERSDORF



Zahl: 900-1-2/2025 (004-1 Nr. 04/2024)

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Sittersdorf vom 20.12.2024, Zahl: 900-1-2/2025 (004-1 Nr. 04/2024), mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2025 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2025)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 78/2023 wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2025.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge	€	5.784.200,00
Aufwendungen	€	6.005.900,00
Entnahme von Haushaltsrücklagen	€	0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen	€	0,00
Nettoergebnis	€	- 221.700,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen	€	5.131.300,00
Auszahlungen	€	5.268.600,00
Geldfluss a. d. voranschlagswirksamen Gebarung	€	- 363.700,00

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

Für Abschnitte gem. Anlage 2 der VRV 2015 darf durch den Gemeinderat im Voranschlag beschlossen werden, dass gegenseitige Deckungsfähigkeit besteht. Die Deckungsfähigkeit besteht nur innerhalb des Sachaufwandes oder des Personalaufwandes.

163	Feuerwehr
612	Gemeindestraßen
814	Straßenreinigung
820	Wirtschaftshof

§ 4 **Kontokorrentrahmen**

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt: € 600.000,00

§ 5 **Voranschlag, Anlagen und Beilagen**

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2025 in Kraft.

Der Bürgermeister

Gerhard KOLLER

	Unterzeichner	Gemeinde Sittersdorf
	Datum/Zeit-UTC	2024-12-23T14:39:07+01:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	1751728826
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter http://www.sittersdorf.at/buergerservice/amtssignatur.html	